

wicklung der Stadt jenen Einfluß nicht haben, welchen der feste Sitz eines Bischofs oder Abtes ausübte. So hat beispielsweise die königliche Stadt Frankfurt am Main erst im dreizehnten Jahrhundert jene Entwicklung erreicht, deren sich das bischöfliche Köln schon ein Jahrhundert früher erfreute. Außer Frank-
 5 furt sind Königsstädte: Aachen, Dortmund, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen, Kaiserslautern, Ulm, Nürnberg, Zürich; Klosterstädte: St. Gallen, Fulda, Hersfeld, Schaffhausen, Corvey, Eichstädt; Bischofsstädte: Köln, Mainz, Worms, Straßburg, Speier, Augsburg, Regensburg, Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Hamburg, Bremen, Hildesheim, Bamberg. Manche Städte, wie
 10 Lübeck, wurden von vornherein als Markt- und Handelsplätze gegründet; andere zur Sicherheit des Landes gegen feindliche Einfälle, wie Marsberg (Gresburg), Magdeburg, Brunel in Tirol. Wieder andere verdanken ihr Entstehen einem von der Natur gegebenen gewerblichen Betriebe, so Kuttenberg, Goslar und Freiberg in Sachsen ihren Bergwerken, Lüneburg und Halle ihren Salzwerten.
 15 Berlin war ursprünglich eine Fischerstadt. Ulm, für den Handel so günstig an der Donau gelegen, ist aus der Vereinigung eines karolingischen Dominalhofes und eines Klosterhofes des Benediktinerstiftes Reichenau entstanden.

Jede dieser Städte hatte, was auch immer die Veranlassung ihrer Gründung sein mochte, einen Markt, auf dem die umwohnende Landbevölkerung nach Bedarf die Erzeugnisse des städtischen Handwerks und die Bürger die Erträgnisse
 20 der Landwirtschaft einkauften. Der Markt gehörte zwar zum Wesen der mittelalterlichen Stadt, aber es gab auch Märkte ohne Stadtrecht. Notwendige Vorbedingung zur Gründung einer Stadt war die Ansiedlung solcher, die sich kaufmännischen Geschäften widmeten und vom Stadtherrn das Marktrecht er-
 25 erhielten. In solchen Städten, welche von ihrem Ursprung an Handelsstädte waren, dürfte aus diesem Marktrecht das Stadtrecht hervorgegangen sein; in der Regel indes war das Stadtrecht ein den veränderten Verhältnissen angepasstes Landrecht, auf dessen Ausgestaltung das Verkehrsrecht größern oder geringern Einfluß genommen haben mag. Der Stadtfriede war Königsfriede,
 30 auch Gottes- oder St. Petersfriede genannt, sein Symbol meistens ein Kreuz, das Stadtkreuz. Dadurch, daß Handel und Gewerbe sich nach den Städten hindrängten und hier ständig wurden, während der Bodenbau die Hauptbeschäftigung der Landbevölkerung blieb, trat der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde, zwischen Dorf und Stadt immer deutlicher zu tage.

35 267. Das Handwerk im Mittelalter.

Eduard Otto.

Erst mit der Entwicklung der Städte gewann das Handwerk eine sichere Heimstätte, den Nährboden, auf dem es zu reicher Blüte gedeihen kann. Je enger und beschränkter draußen auf dem Lande der Nahrungsspielraum ward,
 40 je vollständiger der freie Bauernstand in die Abhängigkeit von Großgrundbesitzern, in die wirtschaftliche und rechtliche Unfreiheit versank, desto stärker ward der Wanderdrang, der den Landbewohner in den Mauerbering der Städte